

№. XLI. Gesetz,

die Wahlen für den Reichstag des norddeutschen Bundes betreffend,
vom 30. November 1866.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit vorher ertheilter Zustimmung Unseres getreuen Landtags in Bezug auf die Wahl des in Unseren Landen zu wählenden Abgeordneten für den zur Verathung der Verfassung und der Einrichtungen des norddeutschen Bundes einzuberufenden Reichstag, was folgt:

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammen tretenden deutschen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Concurd gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurdverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldmitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 5.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubes.